

Staatliches und kirchliches Recht in Konkurrenz

Verwandtenehen und Dispenspraxis im Tirol des ausgehenden 18. Jahrhunderts

Margareth Lanzinger

Für die Geschichte des Eherechts und dessen Praxis brachten das 18. Jahrhundert und die Zeit der Aufklärung einige Turbulenzen mit sich, vor allem indem der sich formierende Staat in bis dahin kirchlich dominierte Bereiche eingriff. Am weitesten ging die Gesetzgebung in Frankreich mit der Einführung der Zivilehe. Massive Konflikte mit der Kirche hatten auch eine Reihe von Bestimmungen des Josephinischen Ehepatents von 1783 zur Folge. In dem zwischen Kirche und Staat in der Habsburger Monarchie ausgetragenen Machtkampf gestaltete sich der Konflikt um Ehedispensen für blutsverwandte und verschwägte Paare besonders markant. Um diesen Bereich soll es in diesem Beitrag gehen, nicht zuletzt unter dem Blickwinkel, welche gesellschaftlichen Veränderungen in diesem Prozess sichtbar werden – vor dem Hintergrund dessen, dass es sich bei dieser Auseinandersetzung um einen für die Umsetzung josephinischer Neuregelungen paradigmatischen Fall handelt – sei es in Hinblick auf deren Radikalität, auf den enormen Einsatz von Bürokratie, sei es letztlich in Hinblick auf deren Scheitern.¹

Eheverbote in der Verwandtschaft: Regelungen und Ausnahmen

Eheverbote in der Verwandtschaft gehören zu jenen Bereichen, für die eine besonders langfristige Wirkmächtigkeit kennzeichnend war, und zwar hauptsächlich im katholischen Kontext.² Im Jahr 1215 auf dem IV. Laterankonzil vom siebten auf den vierten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft

- 1 Dieser Beitrag basiert auf Ergebnissen, die im Rahmen des Hertha Firnberg- (2005–2007) bzw. Elise Richter-Habilitationsprojekts (2008–2011), gefördert von Seiten des österreichischen Wissenschaftsfonds FWF, zum Thema „Verwandtenehen, katholische Dispenspolitik und Dispenspraxis (1780–1890)“ erarbeitet wurden, und ist eine gekürzte Version des zweiten Kapitels des in Vorbereitung befindlichen Buches.
- 2 Die einheitliche Norm bezüglich der Reichweite der verbotenen Grade und deren lange Dauer unterscheiden den katholischen vom protestantischen Kontext, in dem die einzelnen Landeskirchen für die entsprechenden Regelungen zuständig waren. Daraus resultierten sehr unterschiedliche Chronologien. In Genf beispielsweise wurde das Verbot in Hinblick auf Eheschließungen zwischen Cousin und Cousine bereits im Jahr 1713 aufgehoben. In Zürich entfiel es in den 1850er Jahren und diese Regelung erlangte 1874 dann „gesamtschweizerische Gültigkeit“. Jon MATHIEU, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900. In: *Historische Anthropologie* 10, 2 (2002), S. 225–244, hier S. 237. Für weitere Regelungen vgl. DERS., Kin Marriages. Trends and Interpretations from the Swiss Example. In: David Warren SABEAN/Simon TEUSCHER/Jon MATHIEU (Hgg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1800–1900)*, New York/Oxford 2007, S. 211–230, hier S. 213–216.

reduziert, blieb die Verbotsgrenze in dieser Reichweite nach katholischer Norm bis 1917, als der Codex Iuris Canonici in Kraft trat, gültig. In der theologischen Konzeption von Verwandtschaft galt die zur Blutsverwandtschaft in der Reichweite der verbotenen Grade parallel konstruierte Schwägerschaft gleichermaßen als Ehehindernis. Grundlage dessen war die Vorstellung, dass Mann und Frau durch einen sexuellen Akt „ein Fleisch“ – *una caro* – werden.³ Das kanonische Recht zählte die Grade in Generationsschritten; der vierte Grad umfasste demnach alle Verwandten, die sich auf die gemeinsamen Ururgroßeltern zurückführen ließen. In Form so genannter Dispensen gab es neben den Verboten zugleich ein Instrument, um diese aufzuheben. Paare, die in einer solchen verbotenen Konstellation heiraten wollten, konnten also um eine Dispens, das heißt, um eine Befreiung von dem bestehenden Ehehindernis, ansuchen. Je nach Umfang der vom Papst jeweils erteilten Vollmachten variierten die Kompetenzen der Bischöfe in den einzelnen Diözesen. Tendenziell waren in der hier im Blickpunkt stehenden Zeit die päpstlichen Stellen in Rom für die Dispensvergabe in den nahen Graden zuständig, die Bischöfe konnten im dritten und vierten Grad Dispensen erteilen.

Das Wesen einer Dispens war grundsätzlich davon geprägt, dass es sich dabei um eine Ausnahme handeln sollte⁴, um das zugrunde liegende Verbot und Regelwerk nicht zu unterminieren oder zu „schwächen“, wie es in der zeitgenössischen Diktion hieß.⁵ So blieben Eheschließungen insbesondere in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft über Jahrhunderte tendenziell sozial höher Stehenden, vor allem dem Adel vorbehalten.⁶ Entsprechend formuliert war dies auch im *Decretum Tametsi* des Konzils von Trient (1545–1563): Für Eheschließungen zwischen Verwandten sollten keinerlei Dispensen erteilt werden oder jedenfalls selten und dann nur aus ganz bestimmten Gründen und aus Gnade.⁷ Explizit hieß es darin

3 Vgl. Margareth LANZINGER, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft. In: Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst 1–2 (2006), S. 36–42. Des Weiteren galt Patenschaft als geistige Verwandtschaft und hatte ebenfalls Eheverbote zur Folge. Guido ALFANI, Padri, padrini, patroni. La parentela spirituale nella storia, Venezia 2006.

4 Allgemein dazu: Luca BIANCHI, „Cotidiana miracula“, comune corso della natura e dispense al diritto matrimoniale: il miracolo fra Agostino e Tommaso d'Aquino. In: Quaderni storici 131, 2 (2009), S. 313–328.

5 Adalbert Theodor MICHEL, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes, Graz 1870, S. 59.

6 Raul Merzario wertete beispielsweise 493 Dispensen der Diözese Como für die Zeit zwischen 1564 und 1630 aus: 73,43 % waren Dispensen im vierten Grad, 19,47 % im dritten und vierten ungleichen, 6,29 % im dritten Grad und 0,81 % im zweiten und dritten ungleichen Grad. Bei letzteren handelte es sich ausschließlich um Dispensen in der Schwägerschaft. Die Zwischengrade kommen in der kanonischen Zählweise durch Generationenverschiebung zustande. Der zweite und dritte ungleiche Grad liegt beispielsweise im Fall einer Ehe mit einer Tochter eines Cousins oder einer Cousine vor. Raul MERZARIO, Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como (secoli XVI–XVIII), Torino 1981, S. 54 f.

7 *Decretum Tametsi*, Sessio 24, Caput 5: „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa, & gratia concedatur.“ Il sacro concilio di Trento con le notizie più precise riguardante la sua intimazione a ciascuna delle sessioni. Nuova traduzione italiana col testo latino a fronte, Venezia 1822, S. 284.

zugleich, dass Dispensen im zweiten Grad nur an Fürsten und aufgrund von öffentlichem Interesse zu vergeben seien: „In secundo gradu nunquam dispenseretur, nisi inter magnos Principes, & ob publicam causam.“⁸ Dieses an Rang und Stand orientierte Privileg sollte den der Anzahl ihrer Mitglieder nach begrenzten Adelshäusern standesgemäße Eheschließungen erleichtern. Ab der Mitte, spätestens ab dem Ende des 18. Jahrhunderts jedoch – wie verschiedene Studien zu europäischen Orten und Regionen gezeigt haben – nahmen Dispensansuchen und Ehen auch in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft deutlich zu, und zwar quer durch die verschiedenen sozialen Milieus.⁹

In dieser Zeit griff nun das Zivilrecht in Österreich massiv in Ehebelange ein. Dies betraf unter anderem sowohl die Eheverbote der Verwandtschaft und Schwägerschaft selbst wie auch die damit verbundenen administrativen Abläufe. Erste diesbezügliche Regelungen setzte bereits Maria Theresia, radikaler und umfassender im Zeichen des Konzepts eines Staatskirchentums dann Joseph II. Ab Mitte der 1780er Jahre gerieten vor allem jene Frauen und Männer, die als Cousin und Cousine, als Schwager und Schwägerin oder in ähnlich nahen Konstellationen heiraten wollten, infolgedessen unweigerlich mitten in die Konkurrenz zwischen kirchlichem und staatlichem Recht hinein, die sich gleichermaßen um die Definitionsmacht wie um die Zuständigkeit drehte, und waren mit entsprechenden Unwägbarkeiten konfrontiert. In besonderem Maße traf dies auf jene Diözesen zu, die sich stärker an Rom als an Wien orientierten – so auch auf die im Zentrum des Beitrages stehende Diözese Brixen. Die Dispenspraxis in der Diözese Trient war zumindest von den Verwaltungsabläufen her gesehen dem gegenüber deutlich stärker von staatlichen Institutionen, vornehmlich den Kreisämtern getragen.¹⁰ Beide Bischöfe waren im Zeitraum, den dieser Beitrag behandelt, Landesfürsten mit je eigenen, zum Teil relativ zersplitterten Territorien, die von habsburgischen Gebieten durchsetzt waren. Die rechtlichen Neuerungen galten nur für letzte-

8 Decretum Tametsi, Sessio 24, Caput 5.

9 Als Auswahl vgl. André BURGUIÈRE, „Cher Cousin“: Les usages matrimoniaux de la parenté proche dans la France du 18^e siècle. In: *Annales Histoire, Sciences Sociales* 52, 6 (1997), S. 1339–1360; Gérard DELILLE, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XV^e–XIX^e siècle)*, Rome/Paris 1985; Jean-Marie GOUESSE, *Mariages de proches parents (XVI^e–XX^e siècle)*. Esquisse d'une conjoncture. In: *Le modèle familial Européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Roma 1986, S. 31–61; Raul MERZARIO, *Terra, parentela e matrimoni consanguinei in Italia (secoli XVII–XIX)*. In: Marzio BARBAGLI/David I. KERTZER (Hgg.), *Storia della famiglia italiana 1750–1950*, Bologna 1992, S. 253–272; Edith SAURER, *Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850)*. In: Ute GERHARD (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 345–366; zu gemischt konfessionellen bzw. protestantischen Kontexten vgl. MATHIEU, *Verwandtschaft als historischer Faktor*; David Warren SÁBEAN, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998.

10 Im Rahmen der diesem Beitrag zugrunde liegenden Forschungsprojekte wurde für die Diözesen Brixen, Chur, Salzburg und Trient Material erhoben und ausgewertet.

re, denn in ihrem eigenen Herrschaftsbereich konnten die Bischöfe weiterhin den kirchlichen Vorschriften gemäß agieren. In Rechnung zu stellen ist damit auch, dass sie bis zur Säkularisierung im Jahr 1803 auch aus weltlicher Sicht eine Machtposition innehatten.

Der zentralisierte Weg nach Rom

Für Ehedispensen in den nahen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft war, wie erwähnt, grundsätzlich Rom zuständig. Aus der Frühen Neuzeit sind verschiedenste Wege überliefert, die Paare einschlagen konnten, um eine solche Dispens zu erlangen. Thomas Dolliner, Kommentator des österreichischen Zivilrechts, charakterisierte diese Zeit in einem historischen Aufriss Anfang des 19. Jahrhunderts folgendermaßen:

„Es war die Gewohnheit, daß man weder die weltlichen Behörden, noch den Bischof von dem Geschäfte etwas wissen ließ. Wer die Nachsicht von einem Eehindernisse brauchte, verfügte sich entweder selbst nach Rom, oder schickte Jemanden dahin, oder wandte sich an den päpstlichen Nuntius, oder an einen anderen Römischen Agenten, und verschaffte sich so die Dispensation. Wenn er diese alsdann vorzeigte, konnte er von dem Pfarrer getrauet werden [...].“¹¹

Die ersten von Maria Theresia in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen schränkten das von Dolliner skizzierte Handlungsrepertoire deutlich ein. Die Verordnung vom 27. September 1777 setzte fest, „daß unter schwerer Strafe allen, und jeden verboten sey, sich ohne landesfürstliche Erlaubniß wegen eines Dispensations-Falls in Ehesachen persönlich nach Rom zu begeben“.¹² Sowohl Laien als auch Geistlichen war damit „der unmittelbare Verkehr mit Rom“ untersagt.¹³ In der Folgezeit musste vor dem Einreichen eines jeden Dispensansuchens in Rom das *placetum regium*, die landesfürstliche Erlaubnis, eingeholt werden. Dieser Schritt in Richtung staatlicher Kontrolle bedeutete letztlich eine Zentralisierung des Dispenswesens, da nun alle für Rom bestimmten Ansuchen über die bischöflichen Konsistorien als Verbindungsglied zwischen lokalen Pfarreien und der römischen Kurie laufen mussten. Ein Cirkularschreiben, das am 3. November 1777 an die Säkular- und Regulargeistlichkeit der Diözese Brixen versandt wurde, erklärte, dass Dispensen, die nicht unmittelbar vom bischöflichen Ordinariat erwirkt worden seien, in Zukunft nicht mehr angenommen würden. Dieses Schreiben wandte

11 Thomas DOLLINER, Erläuterung des 83. § des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe-Dispensen. In: Carl Joseph PRATOBEVERA (Hg.), Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten, Wien 1815, S. 56–99, hier S. 57.

12 Verordnung vom 27. September 1777. In: Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782, S. 104–105, hier S. 104.

13 MICHEL, Beiträge zur Geschichte, S. 8. Vgl. auch Christian STEEB/Birgit STRIMITZER, Österreichs diplomatische Vertretung am Heiligen Stuhl im Spiegel der k. (u.) k. Vatikanpolitik im 19. Jahrhundert. In: Hans PAARHAMMER/Alfred RINNERTHALER (Hgg.), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 2002, S. 35–63.

sich „vorzüglich“ an die „Ordens Vorsteher“¹⁴, die in Dispensangelegenheiten klassisch als Vermittler tätig gewesen waren.

Sich persönlich nach Rom zu begeben, war eine seit dem Mittelalter dokumentierte Praxis, vor allem im Kontext von Straf- und Sühnewallfahrten.¹⁵ Hans Hochenegg verweist auf die gar nicht seltenen Ablassbriefe „mit zahlreichen anhängenden Siegelabdrücken römischer Kardinäle“, die Rom-Reisende für Pfarrkirchen und Bruderschaften in Tirol mitgebracht hatten.¹⁶ So manches Paar hat auch in Ehe- und Dispensangelegenheiten den direkten Weg nach Rom gewählt oder aber sein Anliegen als Supplik¹⁷ über so genannte Prokuratoren weitervermitteln lassen. Die beeindruckende Zahl von 114.480 Bittbriefen nennt Ludwig Schmutge, die zwischen 1455 und 1492 aus der gesamten katholischen Welt bei der päpstlichen *Pönitentiarie* eingelangt und dort von den Schreibern registriert worden waren, darunter 6.387 aus dem Gebiet des Deutschen Reiches.¹⁸ Der gesamte Komplex der Erteilung von Gnaden bei den päpstlichen Stellen in Rom – vor allem bei der in Zusammenhang mit Dispensen neben der *Pönitentiarie* wichtigsten Institution der *Datarie* – allerdings sei, wie Marina D’Amelia für das 16. und 17. Jahrhundert schildert, ein einziges Labyrinth gewesen, so dass man üblicherweise auch vor Ort Agenten und Mittelsmänner brauchte, um ans Ziel zu gelangen.¹⁹

Vor diesem Hintergrund mochten geregelte Verfahrensabläufe über die bischöflichen Bürokratien als Hauptakteure, die eine Reise nach Rom ersparten, eine Erleichterung mit sich gebracht haben. Doch bedeutete die Zentralisierung zugleich, dass Paare nun gänzlich davon abhängig waren, ob die lokalen und regionalen Geistlichen sowie das für sie zuständige bischöfliche Konsistorium, die entsprechende politische Landesstelle und die Hofkanzlei in Wien bereit waren, ihr Ansuchen um eine Dispens in den nahen Graden zu unterstützen und zu befördern. Ganz abstellen ließ sich die frühere Praxis jedoch nicht: Paare begaben sich weiterhin nach Rom, um sich dort

14 Kopie der Cirkularschrift vom 3. November 1777, Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Gubernialratsprotokolle, Ecclesiastica, Fasz. 212, 1783 (Jan.–Feb.), Ein- und Auslauf, Bd. 2, Nr. 42.

15 Vgl. Louis CARLEN, Straf- und Sühnewallfahrten nach Rom. In: Helfried VALENTINITSCH (Hg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag, Graz 1988, S. 131–153.

16 Hans HOCHENEGG, Wallfahrten über die Landesgrenzen. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde. In: Tiroler Heimat 12 (1948), S. 7–23, hier S. 10.

17 Um dieses Genre handelte es sich bei Dispensansuchen, da es im Grunde Gnadengesuche waren. Vgl. allgemein dazu: Cecilia NUBOLA/Andreas WÜGLER (Hgg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005.

18 Ludwig SCHMUTGE, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008, S. 15. Fünf Bände Supplikenregister der römischen Pönitentiarie aus dem 15. Jahrhundert sind in den letzten Jahren unter Schmutges Ägide erschienen.

19 Marina D’AMELIA, Agenti e intermediari tra negozi curiali e merci false (Roma tra Cinque e Seicento). In: Quaderni storici 42, 124 (2007), S. 43–78, hier S. 44–46.

trauen zu lassen. Allerdings finden sich in den Akten nur vereinzelte Fälle.²⁰ So hatten sich Joseph Schuster und Maria Nockerin aus dem Gericht Altrasen im Pustertal, Cousin und Cousine, im Jahr 1785 „persönlich nach Rom begeben“, um eine Dispens zu erhalten, und waren „nach deren Bewürkung“ dort auch gleich getraut worden. Nach Hause zurückgekehrt, wurde das Paar jedoch verhaftet und in einem „abgesonderten, jedoch ganz gemässigten Arrest gehalten“. Eine Anzeige über den Vorfall ging an das Gubernium in Innsbruck und von dort weiter nach Wien. Die Hofkanzlei bestätigte im April 1785 die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Guberniums und gab die Anweisung, die Trauungsurkunde aus Rom „unverzüglich“ zwecks Überprüfung zu übersenden. Dies geschah erst in einem zweiten Anlauf auf eine neuerliche Aufforderung hin. In der „höchsten Entschließung“ vom August 1785 hieß es, dass „Seine Majestät für diesesmal“ – also ausnahmsweise – „gnädigst zu erlauben“ geruhe, dass die Eheschließung revalidiert werde, indem sie „beide von ihrem ordentlichen Pfarrer zusammen gegeben werden mögen“. Die Trauung musste also wiederholt werden, obwohl die Ehe im Petersdom, dem Zentrum der katholischen Welt schlechthin, geschlossen worden war – jedoch nicht vor dem zuständigen Pfarrer und ohne das staatlicherseits erforderliche Prozedere. Als Strafe wegen ihrer „ausser Landesgehung ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß“ mussten die Beiden unter Berücksichtigung der bereits abgesessenen Arrestzeit sechs Wochen öffentliche Arbeit leisten, und zwar vor der neuerlichen Trauung.²¹

Die Josephinischen Eingriffe

Joseph II. reduzierte mit dem Ehepatent vom 16. Januar 1783 zum einen die dispenspflichtigen Grade vom vierten auf den zweiten, was Verbindungen zwischen Cousin und Cousine ersten Grades einschloss. Jenseits des zweiten Grades sollte also keine Dispens mehr nötig und eine Heirat ungehindert möglich sein. In Hinblick auf die noch verbleibenden Eheverbote im ersten und zweiten Grad sah das Ehepatent zum anderen vor, dass die Dispensen von den Bischöfen selbst, das heißt unter Ausschaltung der päpstlichen Stellen in Rom erteilt werden sollten. Dadurch würden die damit verbundenen Geldflüsse ins Ausland entfallen, so eine Erklärung. Vor allem aber zielte diese Politik darauf ab, den Einfluss des Papstes zurückzudrängen. Sie folgte der Logik, dass die Geistlichen primär Diener des Staates und nicht einer ‚fremden‘ Jurisdiktion und Macht unterstellt sein sollten.

20 Häufiger als verwandte Paare sind im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert solche nach Rom gegangen, die aus ökonomischen Gründen in ihren Gemeinden nicht heiraten durften. Der Begriff der „Römerehen“ bezieht sich darauf. Vgl. Margareth LANZINGER, *La scelta del coniuge. Fra amore romantico e matrimoni proibiti*. In: *Storicamente* 6 (2010), http://www.storicamente.org/07_dossier/famiglia/scelta_del_coniuge.htm.

21 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Geistliche Sachen, Fasz. 434, 1785, Akten und Protokolle, Zl. 6.596, Nr. 1.072; Zl. 10.895, Nr. 1.731; Zl. 12.086, Nr. 1.902½.

Doch nahmen nicht alle Bischöfe so dezidiert eine rom- und papstkritische Position ein. Diese gerieten durch die josephinischen Forderungen in einen Konflikt: Denn aus kirchenrechtlicher Sicht war eine Ehe, die ohne Dispens im dritten oder vierten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrad geschlossen wurde, ungültig. Die betreffenden Paare würden also aus Sicht der Kirche in ständiger Sünde leben. Die Forderung, in den nahen Graden selbst zu dispensieren, wäre der innerkirchlichen Logik nach nur auf Grundlage einer von Seiten des Papstes erteilten Vollmacht legitim gewesen. Sie standen also zwischen zwei ‚Herren‘. In den hier in den Blick kommenden Diözesen versuchten sie, trotz anderslautender zivilrechtlicher Bestimmungen die kirchlichen Normen nach Möglichkeit doch zu erfüllen. Dadurch gerieten die in jener Zeit um eine Ehedispens ansuchenden Paare immer wieder in die Mühlen der nach unterschiedlichen Logiken agierenden kirchlichen und staatlichen Bürokratien. Zudem wurden die administrativen Abläufe mehrfach geändert und nachjustiert. Fallweise war die Dispenserteilung regelrecht blockiert. Eine Routine sollte sich bis zum Ende des *Ancien Régime* in das beginnende 19. Jahrhundert hinein, also über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, nicht wieder einstellen.

In den politischen Landesstellen liefen die verschiedenen Fäden zusammen. Diese waren im Jahr 1763 eingerichtet worden im Zuge einer ersten großen Zentralisierungsmaßnahme, die den Eingriff in die Länder erleichtern sollte. Ihnen unterstanden auf nächster Ebene die bereits 1754 eingeführten Kreisämter. Die Landesstellen, auch Gubernien genannt, waren im Verwaltungsablauf staatlicherseits zwischengeschaltet worden und fungierten als Drehscheibe der Kommunikation zwischen den bischöflichen Ordinariaten der Diözesen und der Hofstelle in Wien. Den weiteren Ausführungen liegen die entsprechenden Quellenbestände des Guberniums in Innsbruck zugrunde. Dieses war für die Diözesen Brixen und Trient zuständig sowie für einen Teil der Diözese Salzburg, soweit diese in das habsburgische Tirol und Vorarlberg hineinreichten, des Weiteren aufgrund der territorialen Überlappungen für kleinere Teile der Diözesen Augsburg, Freising, Chur und Konstanz.

Vor allem drei Konfliktfelder ließen sich als Folge der neuen Regelungen herausfiltern: Auf Pfarr- und Diözesanebene agierten die Geistlichen erstens vielfach weiterhin im Sinne einer Dispenspflicht bis zum vierten Grad, das heißt, die in den ferneren Graden verwandten Paare wurden angehalten, erst nach erfolgter Dispensierung zu heiraten. Die Bischöfe weigerten sich zweitens aus eigener Vollmacht zu dispensieren. Dies vermehrte den Aktenlauf beträchtlich und hatte drittens zur Folge, dass die Hofkanzlei in Wien das so genannte „Einschreiten“ um eine Dispens in Rom zwar öfter erlaubte, doch stellte dies letztlich zumeist keine Option dar. Denn staatlicherseits war vorgeschrieben, dass etwaige päpstliche Dispensen unentgeltlich erteilt werden müssten, was de facto nicht denkbar war.

Die reduzierten Grade

Nun konnten Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten im dritten und vierten Grad ohne Dispens einfach geschlossen werden. Dass die abrupte Änderung einer über Jahrhunderte geltenden Norm, bei deren Vermittlung mit Schreckensbildern von Inzest und Unreinheit vermutlich nicht gespart wurde²², sich nicht ohne weiteres würde umsetzen lassen, war offenbar rasch abzusehen. Denn bereits in der zur Versendung an die Diözesen gedruckten Version des Ehepatents vom Januar 1783 wurde am Schluss ein Passus angefügt, der als Zusatz eine nachträglich erlassene Hofentschließung enthält. Diese ließ die Option für eine kirchliche Dispens in den ferneren Graden offen: „Partheien, die aus einem zu zärtlichen Gewissen um Erhaltung der Dispens in einem durch vorstehendes Patent nicht verbotenen Grade sich dem nach an die Bischöfe wenden, soll die angesuchte Dispens allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, unentgeltlich ertheilt werden.“²³ Wie daraus deutlich hervorgeht, war diese Form der Dispensierung an den ausdrücklichen Wunsch der Brautpaare selbst gebunden.

Da die ausgewerteten Akten nicht die lokale Ebene abbilden, sondern nur jene Fälle dokumentieren, die aufgrund von Missverständnissen oder Beschwerden an höhere Stellen gelangt sind, lässt sich nur ein ausschnitthaftes, aber doch aussagekräftiges Bild zeichnen, das durch nachfolgende Anweisungen und Verordnungen zusätzlich untermauert wird. Zum einen wird ersichtlich, dass Brautpaare weiterhin Dispensansuchen in den vom Zivilrecht nicht eingeschlossenen Konstellationen stellten.²⁴ Zum anderen zeigt sich, dass die Geistlichen auf lokaler Ebene massiv Druck ausgeübt haben. Dies war nicht zuletzt deshalb möglich, da sie in Bezug auf Eheschließungen nach wie vor die Zügel in der Hand hielten. Das Ehepatent hatte die Ehe zwar als „bürgerlichen Vertrag“ definiert, aber nicht die Zivilehe eingeführt. So hatten die Geistlichen – als Diener des Staates – in der Vollziehung der Trauungszeremonie nun zwar

22 *Incestus* heißt „befleckt“ und „unrein“. Die Furcht vor der Verunreinigung oder *Pollution* durchdrang zunehmend die theologische und kanonistische Literatur des 17. Jahrhunderts. Dahinter stand das christliche Weltbild, dass das sündhafte Handeln einer einzelnen Person die Strafe Gottes für Alle nach sich ziehen würde. Vgl. dazu David Warren SABEAN, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik. In: *L'Homme*. Z.F.G. 13, 1 (2002), S. 7–28, hier S. 10 f.

23 Hofentschließung vom 6. März 1783, zit. nach Joseph KROPATSCHEK, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung*, Bd. 2, 1780–1784, Wien 1785, S. 170. Diese Verordnungen und Gesetze sind zugänglich auch über „Alex – historische Rechts- und Gesetzestexte online“, ein Portal der Österreichischen Nationalbibliothek, unter <http://alex.onb.ac.at/> in der Rubrik Justizgesetzsammlung 1780–1848.

24 Im April 1783 suchten beispielsweise zwei Paare, das eine im zweiten und dritten ungleichen Grad blutsverwandt, das andere im zweiten und dritten ungleichen Grad verschwägert, bei der Landesstelle um das *placetum regium* „zu Einholung der Ehe Dispensen“ an. Ihnen wurde beschieden, dass sie sich der soeben „erläuterten allerhöchsten Willens-Meinung zu erfreuen“ hätten, „und also unter das Verbotte der Verehelichung nicht mehr begriffen“ seien. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Gubernialratsprotokolle, *Ecclesiastica*, Fasz. 213, 1783 (März–Juli), Ein- und Auslauf, Bd. 4, ohne Nr. In der Diözese Brixen fiel der zweite und dritte ungleiche Grad noch unter die nahen Grade und damit unter die päpstliche Dispensvollmacht, nach den josephinischen Regelungen hingegen lag diese Konstellation außerhalb der dispenspflichtigen Grade.

einen weltlichen Auftrag, aber es war immer noch eine kirchliche Trauung. Damit gab es auch kein Entrinnen vor dem kirchlichen Einfluss. Beschwerden gingen hauptsächlich von Seiten der Kreisämter beim Gubernium in Innsbruck ein. Das Kreisamt Oberinntal zeigte 1792 beispielsweise an, „daß in dem Gericht Naudersberg und Glurns die im 3ten oder 4ten Grade verwandten oder verschwägerten Brautleute alzeit von den Seelsorgern verhalten werden, bey dem Vikariate oder Ordinariate die Dispense einzuholen“. Im Schreiben wird auch davon gesprochen, dass ein „Zwang der Geistlichkeit Platz greife“ und dass in der Diözese Brixen, „soviel dem Kreisamt bekannt“ sei, „jedem Seelsorger die Gewalt in solchen Verwandtschaften zu dispensiren, expresse delegirt“ werde.²⁵ Das hieße, dass das bischöfliche Ordinariat den Geistlichen in den lokalen Pfarren eine Dispensvollmacht für den dritten und vierten Grad erteilt hatte. Das Kreisamt ersuchte um Anweisung, „wie diesem Gebrauche ohne Erregung eines Aufsehens am besten abgeholfen werden dürfte“.²⁶

In dem Beisatz „ohne Erregung eines Aufsehens“ kommt ein mit den neuen Regelungen verbundenes schier unlösbares Problem zur Sprache: Die Inkompatibilität zwischen kanonischem und zivilem Recht sollte nämlich in der Öffentlichkeit – „bey dem Volke“, wie es hieß – möglichst nicht offensichtlich werden. Im September 1783 war eine entsprechende Ermahnung an die Bischöfe gegangen, sich in Bezug auf die Gültigkeit von Ehen „vor aller Erregung einiger Collision auf das sorgfältigste zu hüten,“ zugleich aber auch die Forderung, „in den Fällen, wo das Ehepatent die Ehe einzugehen erlaubt [...], den Brautleuten keine Schwierigkeiten zu machen, den priesterlichen Beistand nicht zu versagen, alle Verzögerungen und Gemüthsunruhen bei der Ausspendung des Sacramentes zu beseitigen“.²⁷ Entsprechende Ermahnungen finden sich wiederholt in den Akten des Guberniums.

Lokale Geistliche, die sich geweigert hatten, Trauungen ohne vorherige Dispensation zu vollziehen, waren aufgefordert, eine Erklärung abzugeben. Darin zeigt sich, dass sie auf dem Standpunkt beharrten, das Verbot des dritten und vierten Grades sei von der Kirche „jeder Zeit beibehalten“ worden und daher seien die Pfarrer von den Bischöfen „zur Begehrung der Dispensation angewiesen“.²⁸ Der am Beginn des Abschnitts zitierte, auf der Grundlage eines „allzu zärtlichen Gewissens“ der Brautpaare beruhende Kann-Paragraf wurde in der Praxis offensichtlich zu einem Muss-Paragrafen uminterpretiert. Der k. k. Landrichter und Pfleger von Naudersberg kommentierte dies im Stil eines aufgeklärten Beamten: Die „Herrn Geistlichen“ würden, schrieb er,

25 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12.

26 Ebd.

27 Hofdekret vom 4. September 1783, zit. nach MICHEL, Beiträge zur Geschichte, S. 25.

28 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Schreiben des Pfarrers aus Haid vom 21. Februar 1792.

„in einem dichten Irrsal [stecken], da sie einen Rath, den die Gesetzgebung dem Engbrüstigen giebt, ganz fälschlich beurtheilen. Denn die Gesetzgebung macht es Niemand zur Schuldigkeit, sich an die Geistliche Gehörde um Dispensatzion zu wenden; sondern sie lässt es dem Unaufgeklärten frei, zu Beruhigung seines schwachen Gemüthes die Dispens bei der Geistlichkeit einzuholen, so sich von den Wörtern des Gesetzes nur zu klar ergibt. Wer wird sich's wohl begeben lassen, den Wörtern *können, mögen*, die nämliche Bedeutung, wie jenen *sollen, müssen* zu geben.“²⁹

Wie es scheint, kam die Reduktion der dispenspflichtigen Grade daher nicht wirklich zum Tragen.

Staatliche Dispensvollmachten

Schwerer wog die Forderung an die Bischöfe, die Dispensen in den nahen Graden aus eigener Vollmacht, das heißt in Umgehung der päpstlichen Stellen in Rom, zu erteilen. Bereits in einer Verordnung von 1781 hatte es geheißen, dem Staat sei „aus höchst wichtigen Gründen ungemein viel daran gelegen [...], daß die Bischöfe sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt gehörig gebrauchen“. Das „Beste des Staates“ erfordere es, dass die Bischöfe in diesen Belangen „ohne allen fremden Einfluß [...] ihr Amt allein handeln“.³⁰ Der Brixner Bischof jedoch vertrat eine für die an Rom orientierten Diözesen paradigmatische Position, dass er eine Dispens im zweiten Grad „ohne Beleidigung des päpstlichen Stuhles nicht erteilen“ könne.³¹ Auch in den Diözesen Trient und Chur wurden die Dispens-Regelungen des Ehepatents und der diesbezüglichen Hofdekrete und Verordnungen nicht ohne Weiteres umgesetzt, und selbst das Salzburger Konsistorium, das eine deutlich aufgeklärte und dem Josephinismus nahe Position vertrat³², hatte sich noch Jahre nach Einführung des Ehepatents über Unklarheiten bezüglich der Vorgangsweise in den nahen Verwandtschaftsgraden beschwert und von der staatlichen Dispensvollmacht offensichtlich kaum Gebrauch gemacht.³³

Die Folge davon, dass sich Bischöfe nicht bereit fanden, die zivilrechtlichen Neuerungen in den ihnen kirchlich unterstehenden habsburgischen

29 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 12, Schreiben vom Landrichteramtsverwalter für Glurns und Mals vom 8. März 1792; Hervorhebung im Original.

30 Verordnung vom 4. September 1781, in: Sammlung in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, S. 132–133, hier S. 132.

31 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 1, Bericht „Geistliche Sache“ vom 25. Februar 1790. Das betreffende Dispensgesuch von Karl Anton Weller aus Sterzing war bereits seit vier Jahren unterwegs.

32 Vgl. grundsätzlich dazu Alfred Stefan WEISS, „Dem Pabste brach darüber das Herz ...“. Salzburgs Beziehungen zu Rom unter Erzbischof Colloredo – ein gespanntes Verhältnis? In: Hans PAARHAMMER/Alfred RINNERHALER (Hgg.), Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert. Festgabe zum 75. Geburtstag von Erzbischof Georg Eder, Frankfurt a. M. u. a. 2003, S. 433–460; DERS., Josephinismus in Salzburg? Ein Beispiel der kirchlichen Reformtätigkeit. In: Wolfgang SCHMALE/Renate ZEDINGER/Jean MONDOT (Hgg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme, Bochum 2008, S. 93–114.

33 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1790, Nr. 7, Schreiben des Salzburger Konsistoriums vom 10. März 1790.

Gebieten umzusetzen, war, dass die Dispensvergabe zumindest in manchen Diözesen in diesen Jahren zum Teil regelrecht blockiert war. Die Geistliche Kommission des Innsbrucker Guberniums hatte ab 1783 eigene Gutachten hinsichtlich der Dispenswürdigkeit der Paare nach vergleichsweise strengen staatlichen Kriterien erstellt – ausschlaggebend war der „gemeine Nutzen“.³⁴ In den 1790er Jahren beschränkte sie sich nunmehr darauf, heiratswilligen Paaren standardmäßig zu bescheiden, dass sie sich zuerst an das zuständige bischöfliche Ordinariat zu wenden hätten und von dort die schriftliche Zusage benötigten, dass ihnen die Dispens aus bischöflicher Vollmacht erteilt werde. Diese Zusage erfolgte vielfach jedoch nicht, vielmehr ersuchten die Bischöfe ihrerseits beharrlich um die Erlaubnis, „in Rom einschreiten“ zu dürfen. Dies lehnte das Gubernium auf Anweisung von Wien immer wieder ab oder machte die entsprechende Erlaubnis von der unrealistischen unentgeltlichen Erteilung einer päpstlichen Dispens abhängig. Diese verfahrenere Situation war prädestiniert für Umgehungen. Aus dem umfangreichen Aktenlauf dieser Jahre lassen sich hauptsächlich drei Vorgangsweisen aufzeigen, die die römische Kurie als Entscheidungsinstanz und Akteurin weiterhin involvieren sollte. Aufgrund der sich für Paare, die in den nahen Graden eine Dispens brauchten, sukzessive schwieriger darstellenden Situation lassen sich die eingesetzten Strategien tendenziell in einem zeitlichen Nacheinander anordnen. Zunächst war der Ball bei den Bischöfen, schließlich ergriffen etliche Brautpaare selbst die Initiative.

Variierende Formeln

Eine erste Möglichkeit, die genutzt wurde, um doch Dispensen zu erteilen, ohne den Papst zu „beleidigen“, bestand darin, dass die Bischöfe mit delegierten Dispensvollmachten operierten. Dies kam in Varianten zur eigentlich vorgesehenen Formel zum Ausdruck. Der Bischof von Konstanz schrieb im Jahr 1791 beispielsweise in das Dispensdokument nicht, wie vorgeschrieben, dass er die Dispens *ex auctoritate propria* – also aus eigener Macht – erteilt habe, sondern *ex auctoritate apostolica specialiter sibi delegata* – aus kirchlicher Macht also, die ihm ausdrücklich übertragen worden sei.³⁵ Damit war der Papst wieder mit im Spiel. Die Geistliche Kommission im Gubernium sah sich veranlasst, bei der k. k. Hofkanzlei in Wien nachzufragen, „in Betreff einiger von dem H[err]n F[ürst] B[ischof] zu Konstanz bey Ertheilung zur Dispens zur Verehelichung im zweyten Grade der Blutsfreundschaft und Schwagerschaft gebrachter Ausdrücke“. Die Hofkanzlei erteilte in diesem Fall

34 Vgl. dazu Margareth LANZINGER, Mariages entre parents, l'économie de mariage et le «bien commun»: la politique de dispense de l'Etat dans l'Autriche de l'Ancien Régime finissant. In: Anna BELLAVITIS/Laura CASELLA/Dorit RAINES (Hgg.), Construire les liens de famille dans l'Europe moderne, Rouen/Le Havre, Druck in Vorbereitung.

35 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1791, Nr. 22 und 1792, Nr. 3.

zwar die Erlaubnis zur Eheschließung, verwies den Konstanzer Bischof jedoch auch gleichzeitig darauf, dass Dispensen in Ehehindernissen „auch Kraft der von Euer E[xzellenz] erhaltenen Autoritate apostolica ertheilt werden“ können.³⁶

In anderen Fällen klang die Kritik an abweichenden Formeln, wenn diese auf Rücksprache mit Rom schließen ließen, deutlich harscher. Das konnte zumindest anfänglich soweit gehen, dass das Innsbrucker Gubernium die für eine gültige Eheschließung ebenfalls nötige landesfürstliche Dispens verweigerte. In zwei Dispensurkunden der Diözese Trient aus dem Jahr 1790 war hinter dem Namen des Bischofs Peter Michael Vigilius Thun-Hohenstein (1776–1800) handschriftlich die ‚verräterische‘ Formel *tamquam a Sancta Sede delegatus* eingefügt, ein Ausdruck, den das Ordinariat – wie der Kreishauptmann von Rovereto schrieb – „bey anderen derley Dispensen beseitiget“ habe.³⁷ Das Gubernium erteilte daraufhin die landesfürstliche Dispens nicht, und zwar mit der Begründung, dass die besagten Dispensen „von dem H[err]n Ordinarius zu Trient laut der [...] Originalsdispensurkunde nicht aus eigener Ordinariatsvollmacht ertheilt worden“ seien. Die Dispensurkunden wurden somit zu den Akten gelegt – und liegen dort bis heute. Die Hofstelle war grundsätzlich misstrauisch geworden. Zusammen mit einer Order, die Dispensfälle halbjährlich in einer Aufstellung nach Wien zu melden, wurde im Jahr 1796 verfügt, dass dabei auch die Dokumente der Ordinariatsdispensen selbst beizulegen seien, „damit man nicht hierorts die Uiberzeugung erhalte, daß in solchen nicht etwa, wie es schon öfters gescheen, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, die in die Majestätsrechte eingreifen“.³⁸ Eine Reihe weiterer Formulierungsvarianten wurde von den Bischöfen ausgetestet und postwendend beanstandet, aber immer wieder letztlich auch akzeptiert – angesichts dessen, dass die Bischöfe auf ihrer Verweigerungshaltung beharrten.

Nuntiaturdispensen

Eine zweite Möglichkeit bestand darin, Dispensen über die Nuntiatur in Wien zu beschaffen. Wie aus dem Material ersichtlich ist, schlugen die bischöflichen Konsistorien diesen Weg Anfang der 1790er Jahre wiederholt ein, zumal dort, so das Brixner Konsistorium, „auf die geschwindeste und leichteste Art“ eine Dispens zu erwirken sei.³⁹ Nuntiaturdispensen waren insbesondere in jenen Fällen vergleichsweise unbürokratisch zu erlangen, in denen die Braut

36 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1791, Nr. 22 und 1792, Nr. 3.

37 Dabei handelt es sich um das Ehevorhaben von Anton Girardelli und Maria Gobbi sowie von Anton Martinelli und Katharina Tonioli, die jeweils im zweiten Grad blutsverwandt waren. TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 57 Placetum Regium, 1790–1793, lfd. Fasz. Nr. 1.622, 1792, Nr. 38.

38 Ebd., Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1796, lfd. Fasz. Nr. 313, Nr. 86.

39 Ebd., 1794–1795, lfd. Fasz. Nr. 312, 1794, Nr. 3.

schwanger war oder das Paar bereits ein Kind oder auch mehrere Kinder hatte. Damit argumentierten die Konsistorien zunächst noch erfolgreich gegenüber der Hofstelle in Wien. Doch nach einigen Jahren gab es auch diesbezüglich Einwände und schließlich ein dezidiertes Verbot. Als Michael Bacher und Agnes Tschurtschenthalerin aus Sexten, Cousin und Cousine, die bereits zwei Kinder hatten, um Dispens ansuchten, beschied das Gubernium im Februar 1797, dass „es itz auch verbothen“ sei, „*ob causam copulae oratorum et periculum animarum*“⁴⁰ sich an die Wiener Nuntiatur wie sonst zu wenden.“⁴¹ Dahinter stand nicht zuletzt der schon länger virulente Streit um die Nuntiatoren als „fremde Jurisdiktion“ auf Staatsgebiet, die im Sinne der Durchsetzung staatlicher Souveränität beseitigt werden sollte.⁴²

In einem ausführlichen Schreiben in Zusammenhang mit dem zuvor zitierten Ansuchen hatte der Brixner Bischof Karl Franz von Lodron (1791–1828) nachdrücklich auf die Vorteile von Nuntiatordispensen verwiesen. Wohl ahnend, dass sich an dem Verbot nicht so schnell etwas ändern würde und sichtlich entnervt, ersuchte er die Landesstelle, die um Dispens ansuchenden Paare nach Lage der Dinge am besten gleich abzuweisen, „damit so viele fruchtlose Schreibereyen, und die mit unterlaufenden Irrungen, Umwege, Verdrießlichkeiten und manche Sünden und Laster vermieden werden“.⁴³ Die Lage verschärfte sich damit weiter. Denn tatsächlich gestaltete sich die Praxis nun ziemlich krude. Bei nächster Gelegenheit fiel das Gutachten der Geistlichen Kommission im Innsbrucker Gubernium über ein Ansuchen aus der Diözese Brixen kurz und bündig aus: „Abweisen, weil Ordinariat nicht dispensiert“.⁴⁴ Das Ansuchen stammte von Anton Giner, einem „Schweinemetzger“ aus Innsbruck, 53 Jahre alt, und dessen Schwägerin, der verwitweten Elisabeth Suiterin, die zwei Kinder hatte. Der Brixner Bischof argumentierte auf einer doppelten Schiene: Zum einen führte er an, dass „die Beweggründe von dem Bittwerber“ unzulänglich seien, um „vom päpstlichen Stuhle“ eine Dispens zu erhalten und zum anderen hielt er – beharrlich – daran fest, dass es nicht in seinen „Mächten“ stünde, eine solche Dispens zu erteilen.⁴⁵

Die Innsbrucker Landesstelle beschwerte sich über den Brixner Bischof in Wien. Ordnungsrufe und Drohungen ergingen. Ihm wurden dabei vor

40 Die Gefährdung des Seelenheils – *periculum animarum* – galt als akzeptierter Dispensgrund vor allem in Zusammenhang mit bereits stattgefundenen sexuellen Kontakten.

41 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 6.

42 In dieser Zeit war insgesamt ein „Tiefstand des päpstlichen Gesandtschaftswesens“ erreicht. Im Jahr 1808 waren nur mehr zwei Nuntien im Amt, und zwar in Portugal und in Österreich. Auf dem Wiener Kongress wurden wieder Nuntien eingerichtet und den päpstlichen Legaten gleichgestellt. Fabrizio Rossi, *Der Vatikan. Politik und Organisation*, München 2005³, S. 68.

43 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 6.

44 Ebd., Nr. 8.

45 Ebd.

allem finanzielle Interessen unterstellt. Das heißt, seine an der Praxis der päpstlichen Dispensvergabe orientierte Logik und der Kern des Problems, um das es eigentlich ging, blieben gänzlich ausgeblendet. Adressiert wurden vielmehr die „Berufsbefugnisse“ die er ausüben sollte. Die Landesstelle habe – so schließlich die resignierende Klage, die das Gubernium in einem Schreiben aus dem Jahr 1798 äußerte – „kein Mittel in Händen, um dieses Ordinariat zur Ausübung seiner eigenen Berufsbefugnisse“ zu bewegen und müsse daher „nur die Partheyen bedauern, welche durch solche Unterlassung in ihrer hauslichen und geistlichen Glückseligkeit gestört werden“.⁴⁶

Eigenmächtigkeiten

In dieser blockierten Situation schließlich ergriffen manche Brautpaare die Eigeninitiative. Aktenkundig wurde dies erstmals im Juli 1798: Ein Paar aus der Diözese Brixen, Franz Schober und Maria Lergethbohrerin, hatte eine Dispens im zweiten Grad erhalten, das Konsistorium sandte die Dispensurkunde an das Gubernium in Innsbruck zwecks Erteilung der landesfürstlichen Dispens. Der Bischof hatte die Dispens nicht *autoritate propria*, sondern *autoritate apostolica pro hac vice tantum delegata* erteilt. Aufgrund dieser ungewöhnlichen Formel leitete die Landesstelle die Sache an die Hofkanzlei in Wien weiter. Von dort kam zwar das *placetum regium* und damit die Erlaubnis zur Eheschließung, doch mit der Beanstandung, dass bereits die Dispensurkunde vorliege, ohne dass vorher bei der politischen Stelle „nach der bestehenden Verordnung“ angesucht worden sei, sich nach Rom wenden zu dürfen. Das Brixner Konsistorium erwiderte auf die Zurechtweisung, dass man sich in diesem Fall davon nicht betroffen sehe, da die „erwähnte Schoberische Dispense nicht von Uns bey dem päpstlichen Stuhle erwirket worden; sondern die Partheyen selbst Wege gefunden haben, dieselbe von seiner päpstlichen Heiligkeit zu erlangen“.⁴⁷ In Reaktion darauf trug das Gubernium dem für das Brautpaar zuständigen Kreisamt Schwaz auf, die „schoberischen Eheleute“, da sie es gewagt hatten, das bischöfliche Ordinariat und damit zugleich die entsprechenden Vorschriften zu umgehen, „gemessenst im diesseitigen Namen“ zur Rechenschaft zu ziehen.⁴⁸ Nach Lage der Dinge kann man wohl davon ausgehen, dass das bischöfliche Ordinariat seinerseits wenig gegen das Vorgehen von Franz Schober und Maria Lergethbohrerin einzuwenden gehabt haben dürfte.

46 TLA Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 12, Bericht des Guberniums an die k. k. Hofkanzlei in Wien vom 13. Juni 1798.

47 Ein entsprechender Vermerk findet sich im Brixner Dispensregister unter dem Jahr 1798. Die Nuntiatür in Wien ist als ausstellende Behörde genannt und im Notabene der Vermerk angebracht, dass die Dispens vom Brautpaar selbst beschafft worden sei: *Ex Nunciatura Viennensi. NB ab ipsis oratoribus hac dispensatio procurata fuit.* Diözesanarchiv Brixen, Dispensationes matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive, 59.

48 TLA Innsbruck, Jüngeres Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1798, Nr. 130.

Das bedeutet, dass nun Paare persönlich um eine Dispens bei den päpstlichen Stellen ansuchten und dabei offensichtlich an ihr Ziel gelangten. Die Information über die Gunst der Stunde dürfte sich rasch verbreitet haben. Unter den in der Folge in den Akten aufscheinenden Paaren, die ebenfalls diesen Weg einschlugen, befanden sich auch solche, die bereits vor Jahren erfolglos ein Dispensansuchen gestellt hatten. Johann Schöpf, ein Lehrer aus Niederthai im Ötztal und Maria Auerin, Cousin und Cousine, hatten sich bereits neun Jahre zuvor erstmals um eine Dispens bemüht und erhielten diese im Jahr 1800 nun endlich vom „päpstlichen Bußamte in Venedig“,⁴⁹ wo sich aufgrund der französischen Besetzung des Kirchenstaates römische Stellen zwischenzeitlich befanden.⁵⁰ Im Jahr 1797 hatten sie in Zusammenhang mit einem ihrer mehrfachen Anläufe einen zehn Seiten langen Bittbrief an die Hofkommission gesandt, als Institution, die ihnen als einzig verbliebene „Zuflucht“ erschienen war – allerdings vergeblich. Darin schildern sie detailliert unter anderem ihre seit 1791 unternommenen Versuche, eine Dispens zu erhalten, das Wechseln zwischen Hoffnung und Verzweiflung und all die Unwägbarkeiten der Dispenspraxis dieser Jahre.⁵¹

Allen Zurechtweisungen zum Trotz finden sich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts diverse Spuren, die erkennen lassen, dass Brautpaare an der Landesstelle und an den Konsistorien vorbei agierten. Denn immer wieder tauchten römische Dispensurkunden auf, für die nie um Erlaubnis ange-sucht worden war. Wien reagierte in jenen Fällen, die von den Landesstellen gemeldet wurden, konsterniert und verwies wiederholt auf die geltenden Verordnungen. Die Landesstelle selbst erteilte in diesen Jahren verschiedentlich trotzdem die landesfürstliche Bewilligung.

„Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“?

Das Phänomen, dass „Gesetze [...] nicht durchgesetzt werden“, hat Jürgen Schlumbohm ausgehend von der Frage, ob es sich dabei um ein Merkmal des frühneuzeitlichen Staates handle, aus unterschiedlichen Blickwinkeln analysiert und kommentiert.⁵² Sein Fazit ist, dass es der Obrigkeit vor allem um die Präsenz und Sichtbarkeit als Obrigkeit ging, die sie durch das rege Publizieren, durch das Versenden an Ämter, durch das periodisch wiederkehrende öffent-

49 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 315, 1800, Nr. 64.

50 Pius VII. (1800–1823) war in einem Konklave in Venedig unter dem Schutz Österreichs gewählt worden. Am 3. Juli 1800 zog er in Rom ein. Das Konkordat vom 15. Juli 1801 und eine Bulle vom 29. November 1801 stellten die „päpstliche Machtvollkommenheit“ wieder her; Bischöfe, die nicht einwilligten, wurden ihres Amtes enthoben – eine Maßnahme, die Franz Xaver Seppelt als „tödlichen Schlag für den Gallikanismus“ interpretierte, der als Gefahr einer Spaltung der Kirche gegolten hatte. Franz Xaver SEPPELT, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1949², 280–296.

51 TLA Innsbruck, Jüngerer Gubernium, Hauptgruppe 64 Ehesachen, 1797–1798, lfd. Fasz. Nr. 314, 1797, Nr. 136.

52 Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.

liche Verlesen und Anschlag von Edikten und dergleichen erreichte, dass also der Akt des Erlassens von Gesetzen für sich genommen „ein wesentliches Feld der Selbstdarstellung“ konstituierte.⁵³

Präsenz zu zeigen, spielte als Faktor auf staatlicher Seite auch in dem hier analysierten Kontext sicher eine Rolle. Doch ist die Gemengelage komplexer, und zwar dadurch, dass nicht eine, sondern zwei Obrigkeiten – eine kirchliche und eine staatliche – involviert waren, die beide ihre Position in der Sachfrage behaupten wollten. Hinzu kam, dass die intermediären Gewalten – wenn man dazu Bischöfe und Geistliche auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchien ebenso zählt wie auf staatlicher Seite die Beamten der Hofkanzlei, der Gubernien und Kreisämter – der jeweiligen ‚Partei‘ keineswegs einheitliche Positionen vertraten. Während manche Bischöfe von Rom weitgehende Dispensvollmachten eingefordert haben, waren andere nicht bereit, diese einzusetzen, wenn sie ihnen von staatlicher Seite zuerkannt wurden bzw. deren Ausübung eingefordert wurde. Letztere fanden Mittel und Wege, wie der Beitrag zeigt, ihr an kirchlichen Normen orientiertes Beharren in Hinblick auf die Dispenspraxis durchzusetzen. Die von den kirchlichen Repräsentanten genutzten Handlungsräume blieben daher trotz massiver staatlicher Eingriffe in das kanonische Recht und in die Administration der Dispensvergabe beträchtlich. Die staatlichen Repräsentanten agierten ihrerseits entlang der gesamten Spannweite zwischen vorausseilender Dienstbarkeit und der immer wieder gezeigten Bereitschaft zum Einlenken zugunsten der Bittsteller, wenn die Situation sichtlich verfahren war.

Letztlich standen kirchliche und staatliche Logiken und Rechtslagen einander in der analysierten Materie relativ unversöhnlich gegenüber und zugleich zwei Machtzentren mit ihren je eigenen Hierarchien und Bürokratien und ungebrochenen Geltungsansprüchen. Trotzdem die Regelungen des josephinischen Ehepatents bezüglich der Verwandtenehen vom Josephinischen Gesetzbuch 1786 und vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 übernommen wurden, finden sich für das 19. Jahrhundert in den Diözesanarchiven massenhaft Dispensansuchen im dritten und vierten Grad. Die Ansuchen in den nahen Graden liefen wiederum und völlig unbehelligt über die päpstlichen Stellen, fallweise auch über die Nuntiatur in Wien. Bei der Landesstelle in Innsbruck musste zwar bis Mitte des 19. Jahrhunderts weiterhin das *placetum regium* angesucht und das aus Rom gesandte Dispensbreve zur Ausführung mit dem *exequatur* freigegeben werden, doch war dies bis auf ganz wenige Ausnahmen ein reiner Formalakt. Kennzeichnend für das 19. Jahrhundert war die neuerlich zentrale Rolle Roms in der Vergabe von Ehedispensen in den nahen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die etwa in Brixen ab 1819 dokumentiert ist. Der ‚deal‘ war, dass die länger schon bestehende k. k.

53 SCHLUMBOHM, Gesetze, S. 659–662, Zitat: S. 661.

Agentie in Rom im Jahr 1817 reorganisiert wurde⁵⁴ und nun als „ständig beim Hl. Stuhl beglaubigte Vertretung zur Betreibung kirchlicher Angelegenheiten“ fungierte.⁵⁵ Konflikte zwischen Kirchen- und Zivilrecht, die jenen des ausgehenden 18. Jahrhunderts vergleichbar wären, sind in den untersuchten Quellen nicht dokumentiert.

Auch wenn die ab den 1770er Jahren eingeführten zivilrechtlichen Neuerungen aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts zum Großteil nicht von Dauer waren und mehr den Charakter eines Intermezzos hatten, lohnt es sich, über mögliche gesellschaftsverändernde Implikationen zu reflektieren. Was an staatlicher Regelung gegriffen hat, war die Zentralisierung des Verwaltungsablaufs und der Dispensvergabe in den nahen Graden, indem nun alle Ansuchen über die bischöflichen Konsistorien laufen mussten. Verwandte Brautpaare waren damit gänzlich davon abhängig, ob der für sie zuständige lokale Geistliche, der auf nächsthöherer Ebene situierte Dekan und schließlich das bischöfliche Konsistorium bereit waren, ein Ansuchen in die Wege zu leiten und zu unterstützen. Eigene Vermittlungspersonen damit zu beauftragen, war verboten und dem widersetzte sich im untersuchten Raum kaum jemand.

Zeitgenössisch im Vordergrund standen vor allem jene zwei Konfliktfelder, die sich rund um die reduzierten Verbotsgrade und die geforderte Dispensierung durch die Bischöfe in den nahen Graden auftraten. Vor allem letzteres wirkte sich sehr unmittelbar und negativ auf die Chancen heiratswilliger Paare aus, eine entsprechende Erlaubnis zu erhalten. In einer Diözese wie Brixen konnte sich der Staat in den hier analysierten Zusammenhängen nicht als eine Institution positionieren, die über rechtliche Neuerungen Erleichterung oder gar Transparenz in die Verwaltungsabläufe gebracht hätte. Vielmehr dürften die Widersprüche zwischen kirchlichem und weltlichem Recht kaum zu verbergen gewesen sein, ebenso wenig wie die Unwägbarkeiten, die diese Konkurrenzsituation zur Folge hatte. Das staatliche Recht geriet in der skizzierten Konstellation daher eher in die Rolle, die Dispensvergabe zu erschweren und die administrativen Wege zu verkomplizieren, so dass dessen Vorteile kaum zum Tragen kommen konnten. Die Position der Kirche und ihrer Repräsentanten dürfte in diesem Machtkampf eher gestärkt worden sein.

54 Richard BLAAS, Die k. k. Agentie für geistliche Angelegenheiten, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 7, Wien 1954, S. 47–89, hier S. 65.

55 Josef Karl MAYR, Gesandtschaftsarchive. In: Ludwig BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1: Entwicklung des archivalischen Besitzstandes und der Einrichtungen des Archivs, Biographien der Archivbeamten, Fundbehelfe, Geschichte und Inventare der Reichsarchive, des Archivs der Staatskanzlei (des Ministeriums des Äußeren), der Gesandtschaftsarchive und der Staatenabteilungen, Wien 1936, S. 469–508, hier S. 501.

Margareth Lanzinger, Competizione fra diritto civile e diritto canonico. Matrimoni fra parenti e pratiche di dispensa nel Tirolo di fine Settecento

L'età dell'Illuminismo fu foriera di cambiamenti incisivi per la storia del diritto matrimoniale e della sua prassi, dal momento che lo Stato si intromise in un ambito fino allora dominato dalla Chiesa. Nella monarchia asburgica conflitti di vasta portata si ebbero soprattutto a seguito della patente matrimoniale di Giuseppe II del 1783. La lotta per il potere definitorio e le competenze riguardò anche la concessione delle dispense per i matrimoni fra consanguinei e affini. Per un verso, si procedette a un diverso computo dei gradi di parentela che comportavano un divieto di matrimonio: nel diritto canonico si risaliva fino al quarto grado, che – in termini di generazioni – equivaleva ai comuni bisnonni, mentre nel diritto civile ci si arrestava al secondo grado. La Chiesa includeva dunque cugini e cugine di secondo grado, mentre lo Stato solo quelli di primo grado. Per l'altro verso, ai vescovi furono assegnate competenze diverse. Mentre, nell'ottica della Chiesa, soltanto il Papa poteva trasferire ai vescovi la delega per la concessione delle dispense, le quali tendenzialmente si limitavano ai terzi e quarti gradi di parentela, Giuseppe II impose ai vescovi, in quanto servitori dello Stato – sebbene all'epoca essi detenessero anche poteri temporali – di avvalersi in prima persona della delega di dispensa da lui accordata loro. Ciò fece sì che per nessuna dispensa si sarebbe dovuto d'ora innanzi chiedere l'autorizzazione a procedere presso le sedi papali a Roma.

Il contributo analizza le conseguenze di tale competizione istituzionale, che comportò grande insicurezza, infinite imponderabilità e notevoli impedimenti alla concessione di dispense, in particolare per i matrimoni fra stretti consanguinei e affini, bloccandone talora perfino l'iter. Ciò avveniva in special modo nelle diocesi orientate su Roma, di cui faceva parte quella di Bressanone, su cui verte l'analisi. Al tempo stesso viene considerata la prassi invalsa nelle diocesi confinanti, nella misura in cui il loro territorio ricadeva, almeno in parte, nella sfera di dominio degli Asburgo e, quindi, nelle competenze del governo di Innsbruck. In quanto istanza politica regionale, esso si era visto assegnare compiti in materia di legislazione civile in seguito all'entrata in vigore del nuovo ordinamento statale sulla concessione delle dispense. Alle istanze regionali competevano infatti, da un lato, ruoli di controllo e di accentramento. Dal 1777 tutte le domande di dispensa indirizzate alle istanze papali dovevano passare necessariamente attraverso i concistori vescovili, i quali, dal canto loro, prima di potersi rivolgere a Roma, dovevano ottenere l'autorizzazione del sovrano territoriale. Dall'altro lato, nei primi decenni dopo l'introduzione della patente matrimoniale, le istanze regionali fungevano da interfaccia nella comunicazione fra i concistori vescovili e la cancelleria della corte imperiale di Vienna. Le fonti esaminate nel contributo provengono da questo contesto istituzionale.

Sono principalmente tre gli ambiti conflittuali che emergono in conseguenza alle nuove normative in fatto di matrimonio. In primo luogo, a livello parrocchiale e diocesano, i religiosi continuarono in ampia misura ad attenersi all'obbligo della dispensa fino al quarto grado, imponendo alle coppie di consanguinei e affini dei gradi più alti di rinviare le nozze fino a quando non fossero entrate in possesso della dispensa per il matrimonio. In secondo luogo, i vescovi rifiutarono di concedere la dispensa in virtù delle deleghe ricevute. In terzo luogo, ciò aveva come conseguenza che, sebbene il cosiddetto "intervento" per ottenere una dispensa a Roma venisse spesso autorizzato dalla cancelleria della corte imperiale di Vienna, non per questo tale prassi rappresentava, in ultima analisi, una opzione. Lo Stato prescriveva infatti che le eventuali dispense papali dovessero essere concesse gratuitamente, il che era di fatto impensabile. A fronte di questa situazione, che si configurava come difficile soprattutto per le coppie legate da un grado di parentela prossimo, si fecero strada diverse forme di aggiramento delle disposizioni statali. Esse miravano a continuare a coinvolgere la Curia romana, in quanto istanza decisionale e attrice, nella concessione delle dispense. Nella stesura delle dispense i concistori utilizzavano ad esempio formule che lasciavano intendere l'esistenza di deleghe concesse loro da Roma, oppure cercavano di ottenere dispense passando attraverso la nunziatura apostolica di Vienna. Quando, a seguito dell'intervento statale, divenne via via pressoché impossibile ricorrere a questi due *escamotage*, le coppie desiderose di sposarsi finirono col prendere esse stesse l'iniziativa, richiedendo direttamente la dispensa necessaria alle istanze papali, una strada che, a dire il vero, sarebbe dovuta essere loro preclusa a partire dal 1777, necessitando essa, per essere percorsa, di esplicita autorizzazione da parte del sovrano territoriale. Tuttavia la centralizzazione dell'iter amministrativo e della concessione delle dispense per i gradi di parentela prossimi rappresentò, in una prospettiva ottocentesca, l'unica disciplina statale che, sul lungo periodo, si sia rivelata efficace nel contesto qui oggetto di indagine.